

# infobrief 33/04

Montag, 19. November 2004 DC/UR

---

## Stichwörter

Überschussbeteiligung, Zusatzrente, Beratungsverschulden

## A Sachverhalt

Die Westfälische Provinzial bot am 05.11.1992 einem Verbraucher eine Rentenversicherung an. In ihrem Angebot inklusive der Tarifbeschreibung/Überschussbeteiligung führte sie neben der **garantierten Rente** und der Rente aus der **Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn** eine **Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn** auf, die sie zahlenmäßig in Form einer Zusatzrente darstellte. Diese sollte bereits ab Rentenbeginn in Anspruch genommen werden können. In der Erklärung auf der zweiten Seite des Angebots, ging die Westfälische Provinzial ausführlicher auf dieses Thema ein und erklärte, dass es für die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn zwei Verwendungsformen gibt, die Bonusrente und die Zusatzrente. Die Größenordnung der Zusatzrente bewegte sich bisher über der, der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn. Aufgrund dieses Angebots entschloss sich der Verbraucher im November 1992 zum Abschluss einer Rentenversicherung bei der Westfälischen Provinzial.

Auf Anfrage teilte die Versicherungsgesellschaft am 02.09.2004 mit, dass die Gewährung der Zusatzrente nicht mehr vorgesehen ist. In einer schriftlichen Stellungnahme hierzu heißt es:

*„...Aufgrund der turbulenten Entwicklungen auf den Aktienmärkten in den Jahren 2001 und 2002 und den nach wie vor stagnierenden Zinsen auf niedrigem Niveau in Deutschland, waren wir gezwungen, die Überschussbeteiligung für unsere Lebens- und Rentenversicherungen anzupassen. Seit dem Geschäftsjahr 2003 bieten wir für unsere Produkte eine Gesamtverzinsung von 4,30%. Hierin enthalten ist der Garantiezins von 4,00% für ihre Rentenversicherung, der selbstverständlich unveränderlich ist. **Den Zinssatz für die Überschussbeteiligung von 0,30% gewähren wir Ihnen in Form einer jährlich steigenden Bonusrente. Eine Zusatzrente bieten wir nicht mehr an. Es tut uns leid, Ihnen keine bessere Nachricht überbringen zu können...**“*

## B Stellungnahme

Die **Zusage einer Überschussbeteiligung** ist unverbindlich. Die **Zusage gesonderter Produkttarife** wie einer Zusatzrente indes nicht. Es gilt der Grundsatz pacta sunt servanda. Bietet der Versicherungsnehmer eine bestimmte Vertragsgestaltung an, so ist er an diese bis zum Ablauf des Vertrages gebunden. Eine einseitige Änderung der Vertragsklauseln ist ihm nicht erlaubt.

Vorliegend macht die Westfälische Provinzial jedoch geltend, sie habe die Zusatzrente lediglich zur zahlenmäßigen Darstellung der Überschussbeteiligung genutzt. Der Wille des Versicherungsunternehmens ist indes nicht entscheidend. Maßgeblich für die Beurteilung sind die konkreten Vertragsbedingungen, wie sie der Verbraucher verstehen musste, §§ 133, 157 BGB. Hierbei gelten folgende Grundsätze: Der Verbraucher kann und muss davon ausgehen, dass er mehrere Produkte erhält. Dies lässt sich schon aus der unterschiedlichen Bezeichnung der Renten als Garantierente, Bonusrente und Zusatzrente schließen; die Höhe der Renten wird unterschiedlich ausgewiesen und knüpft an verschiedene Umstände. Die unterschiedliche Ausweisung der Rente ist zudem ökonomisch nicht notwendig und wahrscheinlich ausschließlich marketingbedingt motiviert. Die hieraus für den Verbraucher erwachsende Intransparenz haben die Versicherer zu verantworten. Ihnen erwächst damit die Pflicht diesen Anschein zu beseitigen. Sie müssen deutlich auf die Unverbindlichkeit der Höhe der Zusatzrente und deren Abhängigkeit vom Überschuss hinweisen. Soweit sie dies nicht tun, ergibt sich für den Verbraucher schon ein Anspruch aus dem Vertrag auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Zusatzrente.

In der Vielzahl der Fälle wird indes auf die Unverbindlichkeit hingewiesen. Für den Versicherer ergibt sich hieraus aber **nicht das Recht nach eigenem Ermessen über die Zusatzrente zu entscheiden**. Der Versicherer muss die Überschüsse weiterhin als Zusatzrente ausweisen. Das ergibt sich schon aus dem Vertrag. Die Höhe der Zusatzrente hat er – je nach Überschuss - anzupassen. Sollte es notwendig sein, müsste er eine Zusatzrente in Höhe von 0 € ausweisen. Die einseitige Abschaffung der Zusatzrente ist indes nicht vertragsgemäß. Hierdurch erhält der Kunde nicht nur „weniger“ sondern etwas „anderes“, als er vertrauensvoll erwarten konnte. Es muss auch hier - angelehnt an die kaufrechtlichen Regelungen - gelten, dass der Verkäufer haftet, wenn er dem Käufer eine andere Sache liefert.

## **B.I Beratungsverschulden**

Eine Klärung konkreter Ansprüche aus der vertraglichen Vereinbarung einer „Zusatzrente“ kann nur in einem Verfahren über das **Beratungsverschulden** erreicht werden. Diese hat nur dann Erfolg, wenn neben der rechtswidrigen Pflichtverletzung und des Verschuldens des Versicherungsvermittlers ein Schaden des Verbrauchers nachgewiesen werden kann. Der Schaden ist dann grundsätzlich durch Naturalrestitution auszugleichen, § 249 Abs. 1 BGB. Das heißt, geschuldet ist die Herstellung des gleichen wirtschaftlichen Zustandes, wie er ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Hierbei ist die hypothetische Weiterentwicklung des früheren Zustandes zu berücksichtigen. Der Verbraucher müsste daher dann belegen können, dass er bei einem anderen Versicherungsunternehmen eine vergleichbare Rentenversicherung zu günstigeren Konditionen abgeschlossen hätte. Der Schadensnachweis wird in der Praxis daher ein erhebliches Problem darstellen.

## **B.II Vertraglicher Anspruch auf Auszahlung einer Zusatzrente**

Durch die vertragliche Regelung einer „Zusatzrente“ kann ein vertraglicher Anspruch auf Auszahlung in bestimmter Höhe bestehen. Dazu müsste die „Zusatzrente“ der Höhe nach im Ver-

trag bestimmt bzw. zumindest bestimmbar sein. Dieses ist dann anzunehmen, wenn in dem Vertrag bzw. in Beispielrechnungen konkrete Summen für die Zusatzrente ausgewiesen werden.

In der Regel wird die prognostizierte Rente aber in einer Summe ausgewiesen und lediglich auf die darin enthaltenen Bestandteile (Garantierrente, Zusatzrente etc.) hingewiesen. In den Vertragsbedingungen wird zudem in der Regel deutlich gemacht, dass die „Zusatzrente“ ein anderer Begriff für die Verteilung der Überschussbeteiligung ist, die bis auf 0 € sinken kann. Siehe dafür zum Beispiel das Internetangebot der CosmosDirekt-Versicherung ([www.cosmosdirekt.de](http://www.cosmosdirekt.de)) zu Rentenversicherungen mit den Versicherungsbedingungen. In derartigen Fällen kann nicht von einem vertraglichen Anspruch ausgegangen werden.

### **B.III Abmahnung**

Ein Anspruch des Verbrauchers selbst wird, soweit die Zusatzrente im Vertrag nicht konkret benannt wird und darauf hingewiesen wird, dass es sich dabei um die Überschussbeteiligung handelt, die auf 0 € sinken kann, kaum zu begründen sein. Es bleibt daher in der Regel nur die Möglichkeit einer Abmahnung der Anbieter wegen Irreführung der Verbraucher durch den Begriff „Zusatzrente“.

## **C Hintergrund**

Rentenversicherungen sind im VVG eine Form von Lebensversicherungen (Prölls/Martin VVG-Kommentar, 26. Aufl., vor 159 Rz. 1 ff. (3)), für die die gleichen Vorschriften der Überschussbeteiligung (§ 81c VAG, ZRQuotenV) gelten - mit einigen Ausnahmen wie zum Beispiel in § 81c Abs. 3 VAG.

Die Vereinbarung einer Überschussbeteiligung beim Verkauf von Lebens- und Rentenversicherungen sowie bei betrieblichen Versorgungsformen entspricht weitestgehend der Praxis. Als Überschussbeteiligung werden die Überschüsse bezeichnet, die Versicherungsunternehmen ihren Versicherten in Form zusätzlicher Versicherungsleistung oder reduzierter Beiträge wieder zukommen lassen. Die Überschüsse entstehen dadurch, dass der Beitrag vorsichtiger kalkuliert wird, als tatsächlich notwendig ist. Mindestens 90 % des so erwirtschafteten Überschusses muss der Versicherer an seine Versicherungsnehmer weitergeben.

Die Rentenversicherer legen das ihnen durch die Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Kapital entsprechend den Anlagegrundsätzen für Versicherungsgesellschaften an. Hierdurch können sie Überschüsse vom Zeitpunkt des Vertragsschluss bis Rentenbeginn, aber auch nach Rentenbeginn bis zum vereinbarten Endalters des Versicherungsnehmers erzielen.

Überschussbeteiligungen nach Rentenbeginn, also während der Rentenbezugszeit werden in der Regel nach drei verschiedenen Modellen vereinbart. Nämlich durch

1. eine Bonusrente,
2. eine jährliche steigende Rente oder

3. einer Kombination aus den zuvor genannten Modellen.

Bei der Bonusrente wird aus den Überschüssen eine gleich bleibende, zusätzliche Rente gebildet. Für sie gilt die gleiche Laufzeit wie für die garantierte Rente.

Bei der jährlich steigenden Rente werden die Überschüsse dazu verwandt, die garantierte Rente um einen bestimmten Prozentsatz jährlich zu erhöhen (Dynamik), um dadurch die Inflation in der Auszahlungsphase auszugleichen.